

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

N^o 23.

Mittwoch, den 20. März.

1850.

Bekanntmachung,
wahrgenommene Fälschungen ächter Cassenbillets betreffend.

Das Finanz-Ministerium hat davon Kenntniß erhalten, daß neuerdings inländisches Papiergeld zum Gegenstand betrügerischer Vervielfältigung gemacht worden ist mittelst eines Verfahrens, welches darin besteht, daß man eine bestimmte Anzahl ächter Billets an verschiedenen Stellen in 2 Theile durchschneiden, sodann aber den abgeschnittenen Theil des einen Billets mit dem eines andern dergestalt wieder an einander gefügt hat, daß ein dabei leergelassener Zwischenraum auf der Vorder- und Rückseite mit einem schmalen Papierstreifen überklebt, dadurch ein der Summe aller ausfallenden Zwischenräume gleichkommendes Stück erübrigt, und dieses sodann auf gleiche Art zu einem anscheinend vollständigen Billet ergänzt worden ist.

Eine solche Gebahrung ist an einigen bei den Cassen eingegangenen fünftthalerigen königl. sächsischen Cassenbillets bereits wahrgenommen und vorzugsweise an der Verschiedenartigkeit der beiden zusammengefügt, früher nicht zusammen gehörig gewesenen Stücke, sowie an dem zu Bedeckung der Lücke nothwendig gewesenem Ueberkleben auf beiden Seiten erkennbar geworden.

Das Finanz-Ministerium findet demnach sich bewogen, nicht nur das Publikum auf das Vorhandensein solcher gefälschter Billets aufmerksam zu machen und vor deren Annahme zu warnen, sondern auch allen Cassen- und Rechnungsführern seines Ressorts hiermit die Anordnung zu ertheilen, dergleichen Billets, bei Vermeidung eignen Erfasses, schlechterdings nicht weiter an Zahlungskassat anzunehmen, noch weniger selbst auszugeben.

Um jedoch denen, die selbige bisher im guten Glauben als unverfälschte angenommen gehabt, Gelegenheit zu geben, sich derselben ohne Verlust wieder entledigen zu können, soll deren Umtausch gegen volle Werthvergütung bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig amnoch

bis zu und mit dem 2. April 1850

nachgelassen bleiben, wohingegen vom Ablaufe dieses Zeitpunktes an diejenigen Cassenbillets, bei denen in der vorbeschriebenen Weise eine Fälschung vorgegangen und somit außer Zweifel ist, daß mit den fehlenden Stücken ein Mißbrauch wirklich stattgefunden, auf Grund der im § 10 des Cassenbillets-Gesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, von aller und jeder Werthvergütung andurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Dresden, am 14. März 1850.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der von Johann Christian Dieke zu Ottendorf nachgelassenen Erben soll das zur Erbmasse gehörige Halbhufengut, welches 26 Acker 192 □ Ruthen enthält, mit 418,44 Steuereinheiten belegt und landgerichtlich mit Berücksichtigung der Abgaben auf 3288 *R^g* 13 *S^g*. — taxirt ist, mit einem Inventarium künftigen

27. März 1850

von uns öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber haben sich daher an diesem Tage Vormittags vor 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen und ihre Gebote zu eröffnen, sodann aber Schlag 12 Uhr der Versteigerung sich zu versehen.

Die Beschreibung und Taxe des Gutes, sowie die Subhastationsbedingungen sind aus den Anschlägen vor hiesiger Gerichtsstube und in dem Gasthose zu Ottendorf einzusehen.

Schloß Lichtenwalde, den 22. Febr. 1850.

Die Gräfl. Wigtham'schen Gerichte daselbst.
Barth, G. Dir.

Nothwendige Subhastation.

Künftigen

siebenzehnten Mai 1850

soll die zum Concurse des vormaligen Erbgerichtsbekkers Julius Leopold Throde's Abrecht